



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.02.2021
– Auszug aus Drucksache 18/14190 –**

**Frage Nummer 53
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, sieht sie Handlungsbedarf bei der unterschiedlichen Behandlung gesetzlich versicherter Eltern und privat oder freiwillig Versicherten, Selbstständigen oder Freiberuflern bei der jüngsten Verdoppelung der Zahl der Kinderkrankentage, plant die Staatsregierung ein Hilfsprogramm zur Erhöhung der Kinderkrankentage für die privat oder freiwillig Versicherten, Selbstständigen oder Freiberufler bzw. die gesetzlich versicherten Eltern, deren Kinder privatversichert sind und wie sind die Eckpunkte dieses Programmes?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Grundsätzlich ist auf das bestehende Absicherungssystem im Gesundheitsbereich zu verweisen, einerseits im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und andererseits im Infektionsschutzgesetz. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege führt dazu Folgendes aus:

„Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbstständige, die einen Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) aufgrund einer Wahlerklärung gewählt haben, können auch das erweiterte Kinderkrankengeld beanspruchen.

Für privat Krankenversicherte besteht – wie für alle betreuungspflichtigen Eltern – die Möglichkeit einer Entschädigung für Verdienstaufschlag nach § 56 Infektionsschutzgesetz.

Das Thema der Selbstständigen in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeld stellt sich äußerst komplex dar, sodass auch der Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Personenkreis im Rahmen der Leistungen nach der gesetzlichen Krankenversicherung wohl kaum für alle denkbaren Konstellationen zufriedenstellend auf Landesebene geregelt werden könnte.

Aufgrund der Systematik einer Absicherung in der privaten Krankenversicherung durch individuelle Verträge erscheint eine Umsetzung im Recht der privaten Krankenversicherung jedoch nicht trivial. Eine einheitliche Regelung wäre auf Bundesebene zu treffen.“

Eine Landesförderung ist daher nicht vorgesehen. Eckpunkte können nicht benannt werden.